

1972	Ausgegeben zu Bonn am 9. August 1972	Nr. 81
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 72	Drittes Gesetz zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes ..... 772-1	1373
7. 8. 72	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (VerfSchutzÄndG) ..... 12-1	1382
7. 8. 72	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen 302-3	1383

## Drittes Gesetz zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes

Vom 7. August 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Textilkennzeichnungsgesetz vom 1. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 279), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1265), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 wird die Verweisung „§§ 3 bis 9“ durch die Verweisung „§§ 3 bis 9 a“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach Buchstabe b folgende Buchstaben c und d angefügt:

„c) Teile von Matratzen und Campingartikeln;

d) der Wärmehaltung dienende Futterstoffe von Schuhen und Handschuhen;“.

b) Nach Absatz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. in andere Waren eingearbeitete, aus textilen Rohstoffen bestehende Teile, die mit Angaben über die Art der verwendeten textilen Rohstoffe versehen sind.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

(1) In der Rohstoffgehaltsangabe sind die in Anlage 1 festgelegten Bezeichnungen zu verwenden. Für Fasern, die in Anlage 1 nicht aufgeführt sind, ist eine Bezeichnung entsprechend dem Rohstoff, aus dem sie sich zusammensetzen, zu verwenden.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bezeichnungen für Fasern in Anlage 1 neu aufzunehmen oder zu streichen, wenn dies zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist und der Anpassung an die technische Entwicklung oder dem Schutz des Verbrauchers dient.

(3) Die in Absatz 1 und nach Absatz 2 vorgeschriebenen Bezeichnungen dürfen, auch in Wortverbindungen oder als Eigenschaftswort, für andere Fasern nicht verwendet werden. Insbesondere darf die Bezeichnung „Seide“ nicht zur Angabe der Form oder besonderen Aufmachung von textilen Rohstoffen als Endlosfasern verwendet werden.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

(1) Für ein Wollerzeugnis darf die Bezeichnung „Schurwolle“ verwendet werden, wenn es ausschließlich aus einer Faser besteht, die niemals in einem Fertigerzeugnis enthalten war und die weder einem anderen als dem zur Herstellung des Erzeugnisses erforderlichen Spinn- oder Filzprozeß unterlegen hat noch einer faserschädigenden Behandlung oder Benutzung ausgesetzt wurde.

(2) Die Bezeichnung „Schurwolle“ darf für die in einem Fasergemisch enthaltene Wolle verwendet werden, wenn

1. die gesamte in dem Gemisch enthaltene Wolle den Voraussetzungen des Absatzes 1 entspricht,
2. der Anteil dieser Wolle am Gewicht des Gemisches mindestens fünfundzwanzig vom Hundert beträgt und

3. die Wolle im Falle eines mechanisch nicht trennbaren Gemisches mit einer einzigen anderen Faser gemischt ist.

In diesem Falle sind die Gewichtsanteile aller verwendeten textilen Rohstoffe in Vom-Hundert-Sätzen anzugeben."

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Gewichtsanteile der verwendeten textilen Rohstoffe sind in Vom-Hundert-Sätzen des Nettotextilgewichts anzugeben, und zwar bei Textilerzeugnissen aus mehreren Fasern in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils.

(2) Statt der Angabe aller Gewichtsanteile in Vom-Hundert-Sätzen genügt bei einem Textilerzeugnis, das aus mehreren Fasern besteht, von denen

1. eine fünfundachtzig vom Hundert des Gewichts erreicht, die Bezeichnung dieser Faser unter der Angabe ihres Gewichtsanteils in vom Hundert oder unter der Angabe „85 % Mindestgehalt“;
2. keine fünfundachtzig vom Hundert des Gewichts erreicht, neben jeder vorherrschenden Faser, deren Gewichtsanteil in vom Hundert anzugeben ist, die Aufzählung der weiteren Fasern in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils ohne Angabe der Vom-Hundert-Sätze.

(3) Als „sonstige Fasern“ dürfen textile Rohstoffe bezeichnet werden, deren jeweilige Gewichtsanteile unter zehn vom Hundert liegen; der Gesamtgewichtsanteil der als „sonstige Fasern“ bezeichneten Rohstoffe ist anzugeben. Falls die Bezeichnung eines textilen Rohstoffs angegeben wird, dessen Anteil unter zehn vom Hundert liegt, sind die Gewichtsanteile aller verwendeten textilen Rohstoffe in Vom-Hundert-Sätzen anzugeben.

(4) Statt der Angabe des Gewichtsanteils mit hundert vom Hundert kann der Bezeichnung des Rohstoffes der Zusatz „rein“ oder „ganz“ hinzugefügt werden; die Verwendung ähnlicher Zusätze ist ausgeschlossen.

(5) Erzeugnisse mit einer Kette aus reiner Baumwolle und einem Schuß aus reinem Leinen, bei denen der Anteil des Leinens nicht weniger als vierzig vom Hundert des Gesamtgewichts des entschlichteten Gewebes ausmacht, können als „Halbleinen“ bezeichnet werden, wobei die Angabe „Kette reine Baumwolle — Schuß reines Leinen“ hinzugefügt werden muß.

(6) Die Bezeichnungen „Textilreste“ oder „Erzeugnis unbestimmter Zusammensetzung“ dürfen für Textilerzeugnisse verwendet werden, deren Rohstoffgehalt nur mit Schwierigkeiten bestimmt werden kann.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Nettotextilgewicht ist das Gesamtgewicht der zur Herstellung eines Textilerzeugnisses, im

Falle des § 8 Abs. 1 der einzelnen Teile, verwendeten textilen Rohstoffe, vermindert um das darin enthaltene Gewicht von

1. ausschließlich der Verzierung dienenden sichtbaren und mechanisch trennbaren Fasern, sofern deren Anteil am Gesamtgewicht der textilen Rohstoffe sieben vom Hundert nicht übersteigt,
2. Versteifungen, Verstärkungen, Einlage- und Füllstoffen, Verbindungsfäden, Nähmitteln, Webkanten, Etiketten, Marken, Bordüren sowie Verzierungen, die nicht Bestandteile des Erzeugnisses sind; ferner Bezügen und ähnlichen Teilen von Knöpfen, Schnallen, Schmuckbesatz und sonstigem Zubehör, eingearbeiteten Gummifäden und Bändern und, vorbehaltlich des § 8 Abs. 1 Satz 2, Futterstoffen,
3. Bindeketten und -schüssen für Decken, Binde- und Füllketten und Binde- und Füllschüssen für Fußbodenbeläge und Möbelbezugsstoffe sowie für handgefertigte Teppiche,
4. Grundschichten von Samten und Plüsch und mehrschichtigen Fußbodenbelägen, sofern sie nicht den gleichen Textilfasergehalt wie der Flor haben,
5. Fettstoffen, Bindemitteln, Beschwerungen und sonstigen Mitteln textiler Ausrüstung sowie Färbe- und Druckhilfsmitteln.

(2) Das Nettotextilgewicht ist unter Anwendung der in Anlage 2 vorgesehenen Feuchtigkeitszuschläge auf die Trockenmasse einer Faser zu berechnen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Berechnung des Gewichts nach § 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Feuchtigkeitszuschläge zur Berechnung des Nettotextilgewichts in Anlage 2 neu aufzunehmen oder zu streichen, wenn dies zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist und der Anpassung an die technische Entwicklung oder der Vereinheitlichung und Verbesserung der Messung dient.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Bei Angabe der Gewichtsanteile sind die im Verlauf des Herstellungsprozesses eintretenden Veränderungen im Gewicht der verwendeten textilen Rohstoffe im Rahmen der hierfür bekannten Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Bei einem zur Abgabe an den letzten Verbraucher bestimmten Textilerzeugnis ist eine ausreichende Berücksichtigung im Sinne des Satzes 1 anzunehmen, wenn die Abweichungen der angegebenen von den tatsächlichen Gewichtsanteilen nicht mehr als drei vom Hundert betragen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter

Angabe eines Vom-Hundert-Satzes zu bestimmen, in welchen Fällen über Absatz 1 Satz 2 hinaus eine ausreichende Berücksichtigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anzunehmen ist, sofern dies zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist sowie dem Schutz des Verbrauchers oder der Vereinfachung oder sonstigen Verbesserung der Messung dient.

(3) Ein Anteil bis zu zwei vom Hundert an Fasern, die in der Rohstoffgehaltsangabe nicht genannt sind, ist zulässig, wenn dies herstellungstechnisch bedingt und nicht Ergebnis einer systematischen Hinzufügung ist. Bei im Streichverfahren hergestellten Textilerzeugnissen beträgt dieser Satz fünf vom Hundert. Bei Erzeugnissen, deren Rohstoffgehaltsangabe die Bezeichnung „Schurwolle“ enthält, beträgt dieser Satz 0,3 vom Hundert, auch wenn sie im Streichverfahren hergestellt worden sind.“

8. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„jedoch ist der Rohstoffgehalt von Hauptfuttstoffen auch anzugeben, wenn deren Anteil am Gesamtgewicht des Textilerzeugnisses weniger als dreißig vom Hundert beträgt.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die Rohstoffgehaltsangabe muß leicht lesbar sein und ein einheitliches Schriftbild aufweisen. Die nach Absatz 3 oder nach den §§ 3 bis 5 und 8 vorgeschriebenen oder zugelassenen Angaben dürfen auch in anderen Sprachen hinzugefügt werden.

(2) Andere als nach Absatz 3 oder nach den §§ 3 bis 5 und 8 vorgeschriebene oder zugelassene Angaben müssen von der Rohstoffgehaltsangabe deutlich abgesetzt sein. Die Verwendung von Marken und Unternehmensbezeichnungen ist auch unmittelbar bei der Rohstoffgehaltsangabe zulässig. Enthält die Marke oder die Unternehmensbezeichnung eine der durch § 3 Abs. 1 oder nach § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen oder nach § 4 oder § 5 zugelassenen Bezeichnungen oder Angaben, auch in Wortverbindungen oder als Eigenschaftswort, oder damit verwechselbare Bezeichnungen, so darf dieses Zeichen nur unmittelbar bei der Rohstoffgehaltsangabe mitverwendet werden. Die Rohstoffgehaltsangabe muß auch neben den in den Sätzen 2 und 3 zugelassenen Zeichen leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Die Vorschriften des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb und des Warenzeichenrechts bleiben unberührt.

(3) Bei Samten, Plüsch und mehrschichtigen Fußbodenbelägen ist anzugeben, daß sich die Rohstoffgehaltsangabe nur auf die Nutzschicht bezieht, es sei denn, daß alle Schichten den gleichen Rohstoffgehalt haben.“

10. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

(1) Die Rohstoffgehaltsangabe muß im Falle des § 1 Abs. 1 in deutlich erkennbarer Weise eingewebt oder an dem Textilerzeugnis angebracht sein. Bei Textilerzeugnissen, die in für die Abgabe an Verbraucher bestimmten Verpackungen letzten Verbrauchern gegenüber feilgehalten werden, kann die Rohstoffgehaltsangabe auf der Verpackung angebracht werden.

(2) Bei Textilerzeugnissen, die zum Zwecke ihrer gewerbsmäßigen Bearbeitung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung in den Verkehr gebracht, zur Erfüllung eines Auftrags des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts geliefert, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, können Art und Gewichtsanteil der verwendeten textilen Rohstoffe im Lieferschein, in der Rechnung oder in anderen Handelsdokumenten angegeben werden. Die Verwendung von Abkürzungen ist nicht zulässig. Verschlüsselungen dürfen verwendet werden, wenn ihre Bedeutung in demselben Dokument erläutert wird.“

11. a) In § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird Buchstabe e gestrichen.

- b) In § 10 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die in Anlage 3 aufgeführten Textilerzeugnisse brauchen nicht mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen zu werden; auch bei den zu ihrer Herstellung bestimmten Vorerzeugnissen brauchen Art und Gewichtsanteil der verwendeten textilen Rohstoffe nicht angegeben zu werden. Wird bei diesen Erzeugnissen jedoch eine Angabe über die Art der verwendeten textilen Rohstoffe gemacht oder werden Marken oder Unternehmensbezeichnungen verwendet, die eine der durch § 3 Abs. 1 oder nach § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen oder nach § 4 oder § 5 zugelassenen Bezeichnungen oder Angaben, auch in Wortverbindungen oder als Eigenschaftswort, oder damit verwechselbare Bezeichnungen enthalten, so müssen die Erzeugnisse nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gekennzeichnet werden.“

(3) Die in Anlage 4 aufgeführten Textilerzeugnisse dürfen zur Abgabe an letzte Verbraucher feilgehalten werden, ohne mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen zu sein, wenn der Rohstoffgehalt bei der Abgabe auf andere Weise kenntlich gemacht wird. Werden diese Erzeugnisse an letzte Verbraucher gesandt, so genügt es, wenn Muster, Proben, Abbildungen oder Beschreibungen von Textilerzeugnissen sowie Kataloge oder Prospekte mit derartigen Abbildungen oder Beschreibungen, die zur Entgegennahme oder beim Aufsuchen von Bestellungen gezeigt werden, mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen sind.“

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den Anlagen 3 und 4 Arten und Gruppen von Textilerzeugnissen aufzunehmen oder zu streichen, sofern dies zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist sowie dem Schutze des Verbrauchers und der Vereinfachung des Warenverkehrs entspricht."

12. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Verfahren der Probecntnahme und der quantitativen Analyse von Textilfasergemischen festzulegen, sofern dies zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist und der Vereinfachung oder der sonstigen Verbesserung der Nachprüfung der Rohstoffgehaltsangaben dient;
2. zu bestimmen, in welchem Umfange Fettstoffe, Bindemittel, Beschwerungen und sonstige Mittel textiler Ausrüstung sowie Färbe- und Druckhilfsmittel in Textilerzeugnissen enthalten sein dürfen, sofern dies zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist und dem Schutz des Verbrauchers dient;
3. die Anpassungen dieses Gesetzes vorzunehmen, die bei Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft auf Grund der Artikel 29 und 30 der diesem Vertrag beigefügten Akte nach

Abschnitt X Nr. 11 ihres Anhangs I und Abschnitt VIII Nr. 1 ihres Anhangs II erforderlich werden."

13. In § 12 Abs. 1 wird in Nummer 2 das letzte Wort durch ein Komma ersetzt und dahinter folgende Nummer 3 angefügt:

„3. entgegen § 3 Abs. 3 eine der durch § 3 Abs. 1 oder durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Bezeichnungen, auch in Wortverbindungen oder als Eigenschaftswort, für eine andere Faser verwendet oder“.

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, das Textilkennzeichnungsgesetz in der durch Artikel 1 geänderten Fassung mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts bereinigen.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1972 in Kraft, jedoch tritt Artikel 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Textilerzeugnisse, die den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. August 1974

1. in den Verkehr gebracht oder zur Abgabe an letzte Verbraucher feilgehalten,
2. eingeführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. August 1972

Der Bundespräsident  
Heinemann

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister  
für besondere Aufgaben  
Horst Ehmke

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schmidt

### Bezeichnungen der Textilfasern

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. „Wolle“<br/>für Fasern vom Fell des Schafes (<i>Ovis aries</i>)</p>                                                                                                                                                                                                                 | <p>12. „Kokos“<br/>für Fasern aus der Frucht der <i>Cocos nucifera</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p>2. „Alpaka“, „Lama“, „Kamel“, „Kaschmir“, „Mohair“, „Angora(-kanin)“, „Vikunja“, „Yak“, „Guanako“, mit oder ohne zusätzliche Bezeichnung „Wolle“ oder „Haar“<br/>für Haare nachstehender Tiere:<br/>Alpaka, Lama, Kamel, Kaschmirziege, Mohair, Angorakanin, Vikunja, Yak, Guanako</p> | <p>13. „Ginster“<br/>für Bastfasern aus den Stengeln des <i>Cytisus scoparius</i> oder des <i>Spartium junceum</i></p>                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>3. „Haar“ mit oder ohne Angabe der Tiergattung (z. B. „Rinderhaar“, „Hausziegenhaar“, „Roßhaar“)<br/>für Haare von verschiedenen Tieren, soweit diese nicht unter den Nummern 1 und 2 genannt sind</p>                                                                                 | <p>14. „Kenaf“<br/>für Bastfasern aus den Stengeln des <i>Hibiscus cannabinus</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p>4. „Seide“<br/>für Fasern, die ausschließlich aus Kokons seidenspinnender Insekten gewonnen werden</p>                                                                                                                                                                                 | <p>15. „Ramie“<br/>für Fasern aus dem Bast der <i>Boehmeria nivea</i> und der <i>Boehmeria tenacissima</i></p>                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p>5. „Baumwolle“<br/>für Fasern aus den Samen der Baumwollpflanze (<i>Gossypium</i>)</p>                                                                                                                                                                                                 | <p>16. „Sisal“<br/>für Fasern aus den Blättern der <i>Agave sisalana</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>6. „Kapok“<br/>für Fasern aus dem Fruchttinneren des Kapok (<i>Ceiba pentandra</i>)</p>                                                                                                                                                                                                | <p>17. „Acetat“<br/>für Fasern aus Zellulose-Acetat mit weniger als 92 v. H. jedoch mindestens 74 v. H. acetylierter Hydroxylgruppen</p>                                                                                                                                                                                                       |
| <p>7. „Flachs“ oder „Leinen“<br/>für Bastfasern aus den Stengeln des Flachses (<i>Linum usitatissimum</i>)</p>                                                                                                                                                                            | <p>18. „Alginat“<br/>für Fasern aus den Metallsalzen der Alginsäure</p>                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>8. „Hanf“<br/>für Bastfasern aus den Stengeln des Hanfes (<i>Cannabis sativa</i>)</p>                                                                                                                                                                                                  | <p>19. „Cupro“<br/>für regenerierte Zellulosefasern nach dem Kupfer-Ammoniak-Verfahren</p>                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p>9. „Jute“<br/>für Bastfasern aus den Stengeln des <i>Cordhorus olitorius</i> und <i>Cordhorus capsularis</i></p>                                                                                                                                                                       | <p>20. „Modal“<br/>für regenerierte Zellulosefasern, hergestellt durch Verfahren, die eine hohe Festigkeit und einen hohen Elastizitätsmodul in nassem Zustand verleihen. Diese Fasern müssen in feuchtem Zustand eine Zugfestigkeit von 22,5 g/tex aufweisen, wobei unter dieser Belastung die Dehnung nicht höher als 15 v. H. sein darf</p> |
| <p>10. „Manila“<br/>für Fasern aus den Blattscheiden der <i>Musa textilis</i></p>                                                                                                                                                                                                         | <p>21. „Regenerierte Proteinfaser“<br/>für Fasern aus regeneriertem und durch chemische Agenzien stabilisiertem Eiweiß</p>                                                                                                                                                                                                                     |
| <p>11. „Alfa“<br/>für Fasern aus den Blättern der <i>Stipa tenacissima</i></p>                                                                                                                                                                                                            | <p>22. „Triacetat“<br/>für aus Zellulose-Acetat hergestellte Fasern, bei denen mindestens 92 v. H. der Hydroxylgruppen acetyliert sind</p>                                                                                                                                                                                                     |

23. „Viskose“  
für bei Endlosfasern und Spinnfasern nach dem Viskoseverfahren hergestellte regenerierte Zellulosefasern. Bis zum 29. Juli 1976 kann diese Faser bei Endlosfasern auch als „Reyon“ und bei Spinnfasern als „Reyonfaser“ bezeichnet werden, und zwar auch mit dem Zusatz „Viskose“
24. „Polyacryl“  
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mindestens 85 Gewichtsprozent Acrylnitril aufgebaut wird
25. „Polychlorid“  
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mehr als 50 Gewichtsprozent chloriertem Olefin (z. B. Vinylchlorid, Vinylidenchlorid) aufgebaut wird
26. „Fluorlaser“  
für Fasern aus linearen Makromolekülen, die aus aliphatischen Fluor-Kohlenstoff-Monomeren gewonnen werden
27. „Modacryl“  
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mehr als 50 und weniger als 85 Gewichtsprozent Acrylnitril aufgebaut wird
28. „Polyamid“  
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederholung der funktionellen Amidgruppe aufweist
29. „Polyester“  
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette zu mindestens 85 Gewichtsprozent aus dem Ester eines Diols mit Terephthalsäure besteht
30. „Polyäthylen“  
für Fasern aus gesättigten linearen Makromolekülen nicht substituierter aliphatischer Kohlenwasserstoffe
31. „Polypropylen“  
für Fasern aus linearen gesättigten aliphatischen Kohlenwasserstoffen, in denen jeder zweite Kohlenstoff eine Methylgruppe in isotaktischer Anordnung trägt, ohne weitere Substitution
32. „Polyharnstoff“  
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederkehr der funktionellen Harnstoffgruppen aufweist
33. „Polyurethan“  
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederkehr der funktionellen Urethangruppen aufweist
34. „Vinylal“  
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus Polyvinylalkohol mit variablem Acetalisierungsgrad aufgebaut wird
35. „Trivinyl“  
für Fasern aus drei verschiedenen Vinylmonomeren, die sich aus Acrylnitril, aus einem chlorierten Vinylmonomer und aus einem dritten Vinylmonomer zusammensetzt, von denen keines 50 v. H. der Gewichtsanteile ausweist
36. „Elastodien“  
für elastische Fasern, die aus natürlichem oder synthetischem Polyisopren bestehen, entweder aus einem oder mehreren polymerisierten Dienen, mit oder ohne einem oder mehreren Vinylmonomeren, und die, unter Einwirkung einer Zugkraft um die dreifache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder nahezu in ihre Ausgangslage zurückkehren
37. „Elasthan“  
für elastische Fasern, die aus mindestens 85 Gewichtsprozent von segmentiertem Polyurethan bestehen, und die, unter Einwirkung einer Zugkraft um die dreifache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder nahezu in ihre Ausgangslage zurückkehren
38. „Glasfaser“  
für Fasern aus Glas
39. „Metall“ („metallisch“, „metallisiert“), „Asbest“, „Papier“ mit oder ohne Zusatz „Faser“ oder „Garn“ als Beispiel für Fasern aus verschiedenen und neuartigen Stoffen, die vorstehend nicht aufgeführt sind.

## Anlage 2

**Feuchtigkeitszuschläge,  
die zur Berechnung des Gewichts der in einem Textilerzeugnis  
enthaltenen Fasern verwendet werden müssen**

Nummer der Faser in Anl. 1	Faserart	Vom- Hundert- Satz	Nummer der Faser in Anl. 1	Faserart	Vom- Hundert- Satz
1 - 2	Wolle und Haare:		25	Polychlorid	2,00
	gekämmte Fasern	18,25	26	Fluorfaser	0,00
	gekrempelte Fasern	17,00	27	Modacryl	2,00
3	Haare:		28	Polyamid (6.6):	
	gekämmte Fasern	18,25		Spinnfaser	6,25
	gekrempelte Fasern	17,00		Endlosfaser	5,75
	Schweif- und Mähnenhaare:			Polyamid 6:	
	gekämmte Fasern	16,00		Spinnfaser	6,25
	gekrempelte Fasern	15,00		Endlosfaser	5,75
4	Seide	11,00		Polyamid 11:	
5	Baumwolle:			Spinnfaser	3,50
	übliche Fasern	8,50		Endlosfaser	3,50
	merzerisierte Fasern	10,50	29	Polyester:	
6	Kapok	10,90		Spinnfaser	1,50
7	Flachs oder Leinen	12,00		Endlosfaser	3,00
8	Hanf	12,00	30	Polyäthylen	1,50
9	Jute	17,00	31	Polypropylen	2,00
10	Manila	14,00	32	Polyharnstoff	2,00
11	Alfa	14,00	33	Polyurethan:	
12	Kokos	13,00		Spinnfaser	3,50
13	Ginster	14,00		Endlosfaser	3,00
14	Kenaf	17,00	34	Vinylal	5,00
15	Ramie (entfettete Fasern)	8,50	35	Trivinyll	3,00
16	Sisal	14,00	36	Elastodien	1,00
17	Acetat	9,00	37	Elasthan	1,50
18	Alginat	20,00	38	Glasfaser:	
19	Cupro	13,00		(Endlosfaser von mehr als 5 Mikrometer Durchmesser)	2,00
20	Modal	13,00		(Endlosfaser von höchstens 5 Mikrometer Durchmesser)	3,00
21	Regenerierte Proteinfaser	17,00	39	Metallfaser	2,00
22	Triacetat	7,00		Metallisierte Faser	2,00
23	Viskose	13,00		Asbestfaser	2,00
24	Polyacryl	2,00		Papiergarn	13,75

## Anlage 3

**Erzeugnisse, die nicht mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen werden müssen**

1. Hemdsärmelhalter
2. Uhrenarmbänder aus Spinnstoffen
3. Etiketten und Wappenschilder
4. Polstergriffe aus Spinnstoffen
5. Kaffeewärmer
6. Teewärmer
7. Schutzärmel
8. Muffe, nicht aus Plüsch
9. Künstliche Blumen
10. Nadelkissen
11. Bemalte Leinwand
12. Stoffe für Verstärkungen und Versteifungen
13. Filz
14. Gebrauchte, konfektionierte Textilerzeugnisse, sofern sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind
15. Gamaschen
16. Waren für den technischen Bedarf
17. Verpackungsmaterial, nicht neu und als solches verkauft
18. Hüte aus Filz
19. Täschner- und Sattlerwaren aus Spinnstoffen
20. Reiseartikel aus Spinnstoffen
21. Handgestickte Tapisserien
22. Reißverschlüsse
23. Mit Spinnstoffen überzogene Knöpfe und Schnallen
24. Buchhüllen aus Spinnstoffen
25. Spielzeug
26. Textile Teile von Schuhwaren, ausgenommen wärmendes Futter
27. Deckchen aus mehreren Bestandteilen mit einer Oberfläche von weniger als 500 cm<sup>2</sup>

**Erzeugnisse,  
die nicht mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen werden müssen,  
wenn der Rohstoffgehalt bei der Abgabe an den letzten Verbraucher  
auf andere Weise kenntlich gemacht wird**

1. Scheuertücher
2. Putztücher
3. Bordüren und Besatz
4. Borten
5. Gürtel
6. Hosenträger
7. Strumpf- und Sockenhalter
8. Schnürsenkel
9. Bänder
10. Gummielastische Bänder
11. Verpackungsmaterial, neu und als solches verkauft
12. Schnüre für Verpackungen
13. Deckchen
14. Taschentücher

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit  
des Bundes und der Länder  
in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes  
(VerfSchutzÄndG)**

Vom 7. August 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 682) erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der nach § 2 Abs. 2 bestimmten Behörden ist die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Ferner wirken das Bundesamt für Verfassungsschutz und die nach § 2 Abs. 2 bestimmten Behörden mit

1. bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige

Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Kontrollbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 ist es befugt, nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden. Das Amt darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(4) Die Gerichte und Behörden und das Bundesamt für Verfassungsschutz leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe (Artikel 35 GG).“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. August 1972

Der Bundespräsident  
Heinemann

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Verteidigung  
Georg Leber

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes  
in Zivilsachen**

**Vom 7. August 1972**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1141) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Satz 1 und Artikel 4 Nr. 2 wird die Jahreszahl „1972“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am 15. September 1972 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. August 1972

Der Bundespräsident  
Heinemann

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister  
für besondere Aufgaben  
Horst Ehmke

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

---

## Einbanddecken 1971

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 5/72 und für Teil II der Nr. 3/72 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.